Statuten

KTSV Winterthur

Genehmigt durch die Vereinsversammlung am 10.04.2026

Inhalt

A - Allgemeine Bestimmungen 3
B - Mitgliedschaften 4
C - Finanzierung und Haftung 6
D - Organe 7
i. Generalversammlung 7
ii. Vorstand 8
iii. Rechnungsrevisor:innen 10
E - Schlussbestimmungen 10

A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name, Sitz**

1.1 Unter dem Namen «Katholischer Turn- und Sportverein Winterthur», abgekürzt KTSV Winterthur, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2 **Zweck**

Ausrichtung

2.1 Der KTSV Winterthur bietet seinen Mitgliedern einen zeitgemässen, gut geleiteten Badminton Spiel- und Trainingsbetrieb. Die Freude an Sport und Spiel sowie die Gesundheit steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Unabhängigkeit

2.2 Der KTSV Winterthur ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Name zeigt einzig den historischen Ursprung.

Zugehörigkeit

2.3 Der KTSV Winterthur ist Mitglied des Verbandes Swiss Badminton.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 **Vereins-/Rechnungsjahr**

3.1 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3.2 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 4 **Vereinsreglement**

4.1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.

4.2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

4.3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.

4.4 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Artikel 5 **Ethik**

Allgemeines

5.1 Der KTSV Winterthur setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder- dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KTSV Winterthur anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

5.2 Alle Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik Statut von swiss olympics («Doping-Statut» und «Ethik-Statut»).

Swiss Sport Integrity

5.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Jugendschutz

5.4 Der KTSV Winterthur setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

B - Mitgliedschaften

Artikel 6 **Mitgliedschaften**

Mitglieder-kategorien

6.1 Der KTSV Winterthur umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder

6.2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Geburtstag. Die Mitgliedschaft entsteht durch folgende Voraussetzungen: einmonatige Probezeit, schriftliche Anmeldung, Anerkennung durch den Vorstand (ein ablehnender Entscheid muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden), definitive Aufnahme durch die Generalversammlung.

Jugendmitglieder

6.3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Jugendmitglieder verfügen über ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht ab dem 16. Geburtstag.

Passivmitglieder

6.4 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein aktives Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

6.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den KTSV Winterthur. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zählen rechtlich zu den Aktivmitgliedern,

zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 7 Ein- und Austritt

Eintritt

7.1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Gesuch kann digital erfolgen.

Beendigung, Austritt

7.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

7.3 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als solche gelten unter anderem:

- Nichtbezahlen des Beitrages trotz schriftlicher Ausschlussandrohung
- Zuwiderhandlung der Statuten
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des KTSV Winterthurs

Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Er hat seinen Entscheid dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 10 Tagen nach Erhalt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand anfechten. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste Generalversammlung. Liegt die nächste ordentliche Generalversammlung mehr als 3 Monate entfernt, muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden. Bis dahin darf das betroffene Mitglied nicht an anderen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Bleibt das Mitglied der Versammlung fern, wird über die Anfechtung nicht verhandelt. Der Entscheid des Vorstandes wird in diesem Fall rechtskräftig.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Allgemeines

8.1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.

Mitgliederbeiträge

8.2 Der von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. August zu bezahlen. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit. Bei nicht fristgerechter Einzahlung des Beitrages entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand die Zahlungsfrist bis spätestens 31. Oktober erstrecken.

Die Beitragspflicht der Aktivmitglieder beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Der Beitrag kann im Eintrittsjahr pro rata erhoben werden und ist bis spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes zu bezahlen. Bei Ablehnung wird auf diesen Beitrag verzichtet.

Bei den Passivmitgliedern werden in jedem Fall nur Jahresbeiträge erhoben.

Bei mindestens 6- monatiger Absenz vom Sportbetrieb kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch den Mitgliederbeitrag reduzieren, dies um maximal 1/3.

Teilnahme

8.3 Aktiv- und Jugendmitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen teilnehmen.

Die Teilnahme an der GV ist für aktiv Stimmberechtigte obligatorisch. Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse von 20.- erhoben. Die Teilnahme der anderen Mitglieder ist sehr wünschenswert.

Stimm- und Wahlrecht

8.4 Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jugendmitglieder sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, stimmberechtigt.

Antragsrecht

8.5 Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

Anträge, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, müssen behandelt werden.

Über die Behandlung späterer, bzw. erst an der Versammlung gestellter Anträge entscheidet der Vorstand. Solch kurzfristig eingereichte Anträge können vom Vorstand auf die nächste Generalversammlung verschoben werden.

Sanktionen

8.6 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

C - Finanzierung und Haftung

Artikel 9 Mittel

Einnahmen

9.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitgliederbeiträge

b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

c) Subventionen

d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring

Mitgliederbeiträge

9.2 Die Mitgliederbeiträge werden im Vereinsreglement festgehalten. Grundsätzlich gilt: Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als

Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Haftung

9.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung

9.4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

D - Organe

Artikel 10 Organe des Vereins

10.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisor:innen

i. Generalversammlung

Artikel 11 Ordentliche Generalversammlung

Allgemeines

11.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres, bis spätestens Ende Juni statt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

11.2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Einladung

11.3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen.

Traktanden

11.4 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Versammlungs-leitung

11.5 Die Versammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Aufgaben

11.6 Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor:innen.
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
h) Änderung der Statuten
i) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Abstimmungen

11.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einfachem Mehr angenommen wird.

Protokoll

11.8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll wird spätestens ein Monat nach der Generalversammlung an alle Mitglieder verschickt. Das Protokoll kann via Post oder Mail verschickt werden.

Artikel 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Einberufung

12.1 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter schriftlicher Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 13 Wahlen und Abstimmungen

Beschluss-befähigung

13.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mehr

13.2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Qualifiziertes Mehr

13.3 Statutenänderungen und der Beschluss über die Vereinsauflösung benötigen ein qualifiziertes Mehr, also die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen berücksichtigt. Das Vorgehen bei der Vereinsauflösung ist unter Artikel 17 weiter ausgeführt.

ii. Vorstand

Artikel 14 **Vorstand**

Zusammensetzung

14.1 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern.

Amtszeit

14.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

Aufgaben und Kompetenzen

14.3 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
b) Er erlässt Reglemente.
c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
f) Der Vorstand vertritt den KTSV Winterthur in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und der Presse.

Ressorts

14.4 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Verantwortliche:r Finanzen
- Aktuar:in

Fakultative Ressorts sind (Liste nicht abschliessend):

- Vizepräsident:in
- Trainer:in
- Verantwortliche:r Interclub
- Technische:r Leiter:in
- PR + Sponsoring
- 1-2 Beisitzer:innen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind in den Ressortbeschrieben aufgeführt. Die Aufgaben können von den Vorstandsmitgliedern angepasst und umverteilt werden.

Sitzungen

14.5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

14.6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Der Vorstand erlässt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem Rekursrecht an der Generalversammlung.

Ehrenamtlichkeit 14.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Vereinsreglement.

Einsetzung 14.8 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

iii. Rechnungsrevisor:innen

Artikel 15 Rechnungsrevision

Rechnungsrevision 15.1 Die Generalversammlung wählt 2 Mitglieder mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisor:innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortliche:n Finanzen Einsicht zu nehmen.

Berichterstattung 15.2 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Amtszeit 15.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist nach frühestens 2 Jahren Amtspause möglich.

E - Schlussbestimmungen

Artikel 16 Zeichnungsberechtigung

16.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien im Vereinsreglement.

Artikel 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem qualitativen Mehr erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Aktiv-Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einem qualitativen Mehr aufgelöst werden, auch wenn weniger als 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

Solange sich 10 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten und diese einen entsprechenden Vorstand stellen können, ist die Auflösung nicht möglich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt oder an eine gemeinnützige Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Inkrafttreten

18.1 Diese Statuten ersetzen die von der Generalversammlung 2022 angenommenen und treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung vom 10.04.2026 in Kraft.

Datum, Ort: Winterthur, 10.04.2026

Präsident



Wiesmann Michael

Aktuarin



Bless Melanie